

Entwurf Stand: 17.06.2014

## **Sanierungsvereinbarung Reiterstandbild König Friedrich Wilhelm III. - Heumarkt**

Zwischen der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Stadtkonservator/-in Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (nachstehend „Stadt Köln“ genannt)

und dem

Kölner Verkehrsverein zur Förderung des kulturellen Lebens e.V.,  
vertreten durch den Vorstand, Herrn Martin Schwieren und Herrn Kaspar Kraemer

Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln (nachstehend „Verkehrsverein“ genannt)

wird folgende Sanierungsvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Das Denkmal „Reiterstandbild König Friedrich Wilhelm III.“, auf dem Kölner Heumarkt befindet sich im Eigentum der Stadt Köln. Das Reiterdenkmal wurde am 01.07.1980 (aktualisiert 2003) mit der lfd. Nr. 60 unter Denkmalschutz gestellt. Nach dem Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland handelt es sich um ein Denkmal von nationaler Bedeutung.

Der Verkehrsverein und die Stadt Köln beabsichtigen das Denkmal zu sanieren. Diese Sanierung bezieht sich auf die Restaurierung und Konservierung der Sockelfiguren und der Reliefplatten. Darüber hinaus soll der Betonsockel in seiner äußeren Form neugestaltet und verkleidet werden. Nicht betroffen von dieser Sanierung ist das Pferd mit Reiter, das bereits 2010 neu ‚gegossen‘ und aufgestellt wurde.

Die mit der Aufstellung des Pferdes begonnene Sanierung soll somit abgeschlossen werden. Eine Neueinweihung ist für den Sommer des Jahres 2015 angestrebt.

Das Reiterstandbild soll mit Hilfe der städtischen Gelder und privater Sponsoren, die der Verkehrsverein anwirbt, saniert werden. Die Sponsoren sollen den Kostenanteil decken, der den von der Stadt bereitgestellten Betrag von 250.000 Euro brutto übersteigt. Durch das ehrenamtliche Engagement des Verkehrsvereins erhält der Sockel des Reiterdenkmals eine für das Stadtbild ansprechende Gestaltung, die allerdings keine Rekonstruktion des ursprünglichen Zustandes darstellt, sondern eine sinnvolle denkmalpflegerische und konservatorische Maßnahme ist, die eine spätere Neuverkleidung nicht ausschließt.

Die Stadt Köln und der Förderkreis arbeiten partnerschaftlich bei der Planung und der Umsetzung dieser Ziele zusammen.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

1. Der Verkehrsverein hat sich bereit erklärt, die Sanierung und Neugestaltung des Denkmalsockels mitsamt den notwendigen konservatorischen Maßnahmen der Sockelfiguren und der Reliefplatten, im Auftrag und mit der fachlichen und administrativen Unterstützung durch die städtischen Dienststellen durchzuführen.
2. Diese Sanierungsvereinbarung regelt die Aufgaben der Parteien und die Finanzierung des Projekts.

## **§ 2 Denkmalschutz**

1. Für beide Vertragsparteien verbindliche Maßgabe für die Sanierung ist die zu erstellende Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege. Sie wird nach der positiven Entscheidung des Rates der Stadt Köln für folgende Maßnahmen erteilt:  
*„Denkmalgerechte Neugestaltung des gesamten Sockels und der konservatorischen Maßnahmen der Sockelfiguren und der Reliefplatten.“* Sie bezieht sich auf die Ergebnisse der Vorplanung mit der dazugehörigen Kostenberechnung vom 23.04.2014, erstellt durch Architekt Dr. Franz-Josef Werker.  
Die Planung und die Beschreibung des Leistungsumfanges liegen als Anlage der Vereinbarung bei.
2. Die Erlaubnis gilt nur für die in Ziff.1 beschriebenen Maßnahmen. Jede Änderung oder Erweiterung des Sanierungsumfanges bedarf vor Beginn der Durchführung einer erneuten Abstimmung und Freigabe.
3. Die Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten sind durch Fachfirmen vorzunehmen, die ihre Eignung durch aussagefähige Referenzlisten nachweisen müssen.
4. Alle Maßnahmen müssen vor Beginn mit dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und dem Amt für Denkmalpflege und Denkmalschutz der Stadt Köln abgestimmt werden. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen eines Ortstermins bzw. im Amt des Stadtkonservators.

## **§ 3 Kosten der Maßnahme**

1. Die Parteien rechnen aufgrund der vorliegenden Kostenberechnung vom 23.04.2014, aufgestellt von Herrn Dr. Werker, mit Herstellungskosten in Höhe von rund 267.155 EUR brutto für die Maßnahme.

In diesen Kosten sind die Baunebenkosten enthalten. Das Architektenhonorar in Höhe von 6.644,71 EUR brutto für die Grundlagenermittlung und Entwurfsplanung (LP 1-3) wurde bereits in Vorleistung vom Verkehrsverein beauftragt und übernommen. (Sollte der Rat der Stadt der Sanierung nicht zustimmen, besteht kein Anspruch von Seiten des Verkehrsvereins, dieses Honorar erstattet zu bekommen.) Die Stadt Köln stellt von ihrer Seite 250.000 EUR brutto bereit. Der Verein verpflichtet sich, die restlichen 17.155 EUR brutto durch Spenden einzuwerben. Von diesem Betrag ist die oben genannte Summe von 6.644,71 EUR abzuziehen, so dass hier noch ca. 10.500 EUR brutto einzuwerben sind. Darüber hinaus versucht er die Kosten für die Verkleidung der Betonbodenplatte – laut Kostenberechnung 49.456,40 EUR brutto zuzüglich Baunebenkosten – ebenfalls einzuwerben.

2. Kosten für Leistungen und Arbeiten, die nicht Gegenstand des vereinbarten Projekts sind, wird die Stadt Köln nicht übernehmen. Dies gilt auch für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der ausschließlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich mitarbeitenden Mitglieder des Verkehrsvereins.  
Der Arbeitseinsatz, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit an der Sanierung beteiligten Ingenieure (d.h. des Architekten und des Statikers), wird nach der HOAI oder nach Stundenaufwand vergütet.  
Die Stadt Köln erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

#### **§ 4 Ablauf des Mittelabrufs und der Arbeitsschritte**

1. Der Verkehrsverein vergibt die anfallenden Bau- und Architektenleistungen im eigenen Namen. Der Verkehrsverein handelt dabei im Innenverhältnis zur Stadt Köln im Auftrag der Stadt Köln.
2. Mit den anfallenden Architektenleistungen wird der Verkehrsverein Herrn Dr. Dipl.-Ing. Karl-Josef Werker, Weißer Unterkölnweg 6 d, 50999 Köln beauftragen (Hiervon wurde wie oben ausgeführt die LP 1-3 bereits mit dem Architekt abgerechnet). Der Verkehrsverein ist gegenüber dem Architekten weisungsbefugt. Er wird jedoch im Einzelfall wesentliche Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der Stadt treffen.
3. Für den Fall, dass eine Baugenehmigung erforderlich sein sollte, ist es die Aufgabe des beauftragten Architekten, diese einzuholen.
4. Die Vergabe von Bauaufträgen durch den Verkehrsverein hat grundsätzlich im Rahmen von Ausschreibungen gemäß den Regelungen der VOB/A sowie den Vergaberichtlinien der Stadt Köln zu erfolgen. Einzelbeauftragungen sind nur in Abstimmung mit dem Vergabeamt mög-

lich. Die Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, leistet dem Verkehrsverein administrative Unterstützung bei der Durchführung der öffentlichen Vergabeverfahren.

5. Der Verkehrsverein wird Aufträge nur mit Zustimmung der Stadt Köln erteilen (Mittelfreigabe). Die Stadt Köln steht als Inhaber der Geldmittel für die vertragsgerechte finanzielle Abwicklung aller Verträge ein und stellt den Verkehrsverein von allen Verpflichtungen, die sich aus Zahlungsverzügen ergeben, frei (Mittelfluss). Alle Kosten müssen durch Belege nachgewiesen werden, die dem Amt für Denkmalschutz zur Freigabe vorzulegen sind. Die fachliche Prüfung der Rechnungen obliegt dem Verkehrsverein.
6. Die in der Anlage zu diesem Vertrag tabellarisch aufgeführten Arbeitsschritte werden in der dort aufgeführten Abfolge jeweils von dem Verkehrsverein bzw. der Stadt Köln erledigt. Über eventuell erforderlich werdende Abweichungen werden sich die Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit frühzeitig verständigen und eine einvernehmliche Lösung suchen.

## **§ 5 Unvorhergesehene Kostensteigerungen**

Im Falle unvorhergesehener Kostensteigerungen, insbesondere bei Nachtragsbeauftragungen, wird der Verkehrsverein die Stadt Köln zwecks Prüfung und Freigabe der erforderlichen Mittel rechtzeitig beteiligen.

Sollte die Summe für die Verkleidung der Bodenplatte (49.456,40 EUR brutto) nicht vom Verkehrsverein eingeworben werden können, wird die Bodenplatte im Auftrag der Stadt Köln aus den Mitteln der Bauunterhaltung des Amtes für Denkmalpflege in einer kostengünstigen Variante nur abgeschliffen und gestrichen. Sie wird dementsprechend dem Aussehen der Neugestaltung angepasst und verbleibt nicht als ‚unsaniertes Überbleibsel‘ im heutigen Zustand.

## **§ 6 Durchführung regelmäßiger Koordinierungsgespräche, Benennung von Ansprechpartnern beider Parteien, Federführung bei der Stadt Köln für den Denkmalschutz**

1. Die Durchführung regelmäßiger Koordinierungsgespräche ist zwingend erforderlich. Die Parteien verständigen sich im Rahmen der in § 2 vereinbarten Termine über die Folgetermine. Der Architekt fertigt Niederschriften über die Koordinierungsgespräche und versendet sie an alle Teilnehmer.
2. Als regelmäßig einzuladende bzw. über die vereinbarten Termine zu informierende Teilnehmer werden benannt:

- Herr Schwierien oder Herr Kraemer,
- der mit den Bauleitungsaufgaben betraute Architekt,
- der Stadtkonservator oder seine Stellvertreterin  
Frau Dr. Grams-Thieme.

Diese nehmen je nach den zu behandelnden Sachthemen nach Bedarf an den Koordinierungsgesprächen teil. Ebenfalls - je nach Bedarf - nehmen weitere Vertreter der fachlich betroffenen städtischen Dienststellen teil.

### 3. Die Stadt Köln benennt als Ansprechpartner für

- für Fragen des Denkmalschutzes Herrn Dr. Thomas Werner, Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege,
- für das Vergabeverfahren wird ein Mitarbeiter/-in des Vergabeamtes der Stadt Köln bestimmt, wenn der notwendige formale Rahmen für den Ablauf der Vergabe feststeht. (Anm: Dieser richtet sich u.a. nach der Höhe der Vergabesummen)

Der Verkehrsverein benennt als Ansprechpartner Herrn Martin Schwierien und Herrn Dipl.-Ing. Kaspar Kraemer. Im Interesse einer reibungslosen Kommunikation benennen die vorerwähnten Ansprechpartner Vertreter für den Fall ihrer Abwesenheit. Sollte die Beteiligung weiterer Dienststellen der Stadt Köln erforderlich werden, stellen die erwähnten Ansprechpartner den Kontakt her.

### 4. Die Durchführung darüber hinaus erforderlicher regelmäßiger Baubesprechungen mit dem vom Verkehrsverein beauftragten Architekten ist die Aufgabe des Verkehrsvereins.

## **§ 7 Rücktrittsrecht vom Vertrag, Auflösung des Vertrages**

1. Sollte die Sanierung ab Unterschrift dieser Vereinbarung nicht möglich sein, zum Beispiel wegen fehlender Finanzierung oder aufgrund einer erheblichen Kostenüberschreitung, die sich nach der Einholung der Angebote ergeben würde, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Im Falle der Auflösung des Vertrages behält sich die Stadt Köln vor, die Sanierung des Denkmals zurück zu stellen.

## **§ 8 Dauer des Vertrages**

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten beginnen mit der gegenseitigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung und enden mit dem Abschluss aller notwendigen Leistungen innerhalb des Projektes (vergleichbar der Phase 9 der HOAI).

## **§ 9 Außerordentliche Kündigung**

1. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist kündigen, soweit nicht von dem in § 7 geregelten vertraglichen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wird.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 10 Schriftform, salvatorische Klausel**

Vertragsänderungen und –Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien suchen in diesem Fall nach einer Regelung, die dem beabsichtigten Inhalt am nächsten kommt.

## **§ 11 Vertragsanlagen**

1. Vorplanung des Architekten Herrn Dr. Werker vom 24.04.2014
2. Kostenberechnung des oben genannten Architekten vom 23.04.2014
3. Anlage zu § 4 der Sanierungsvereinbarung (Arbeitsschritte und Ablaufplan)

Köln, den \_\_\_\_\_

Köln, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

in Vertretung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_